



Schutzkonzept Gemeinde St. Moritz

1. Grundlagen

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» ergänzt. In Art 5b verpflichtet er «Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte)» zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, das Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht.

Die Gemeinde St. Moritz erlässt nachfolgend die Bestimmungen zu diesem Schutzkonzept.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Basis-Schutzkonzept sowie in den dazugehörigen Anhängen die männliche Form gewählt, gleichwohl beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

2. Ziele

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept verfolgt die Gemeinde St. Moritz folgende Ziele:

- Die Gesundheit der Gäste sowie der einheimischen Bevölkerung mit gezielten Massnahmen gewährleisten
- Sicherheit für die Gäste und die einheimische Bevölkerung ausstrahlen
- Die Prozesse und Regeln des Konzepts sind klar und nachvollziehbar. Sie geben den Verantwortlichen Sicherheit in ihrer Vorgehensweise.
- Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt.

Wir zählen auf ein hohes Mass an Solidarität und Eigenverantwortung aller Beteiligten und darauf, dass die Empfehlungen des BAGs sowie des Kantons und die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dieses Schutzkonzeptes eingehalten werden.

3. Allgemeines

Das vorliegende Schutzkonzept regelt übergeordnet die Verantwortlichkeiten zwischen den Leistungsträgern und der Gemeinde St. Moritz. Es soll eine klare Abgrenzung zwischen der Gemeinde und dem Leistungsträger definiert werden.

ST. MORITZ TOURISMUS

Via Maistra 12, CH-7500 St. Moritz, T +41 81 837 33 88, F +41 81 837 33 89
info@stmoritz.ch, www.stmoritz.com

Jeder Leistungsträger (z.B. Hotel, Bergbahn, Sportanlage, Museum, Galerie, Restaurant, Bar, Café, Detailhandel) ist für seinen Betrieb und dessen Infrastruktur verantwortlich. Der Leistungsträger muss ein entsprechendes Schutzkonzept ausarbeiten und verbindliche Massnahmen ergreifen. Lagert sich der Betrieb der Dienstleistung auf ein öffentliches Grundstück aus, muss der Betreiber (Leistungsträger) auch den öffentlichen Bereich in das Schutzkonzept einbeziehen. Dies gilt auch für den Fall, dass wegen der Pandemiebestimmungen Teile des Betriebs sich auf öffentlichen Grund ausdehnen - etwa durch die Verlängerung einer Warteschlange auf öffentlichen Grund vor dem Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert.

Die Gemeinde St. Moritz trägt die Verantwortung für öffentliche Plätze und Infrastrukturen sowie Dienstleistungen, welche sie selbst betreibt respektive anbietet.

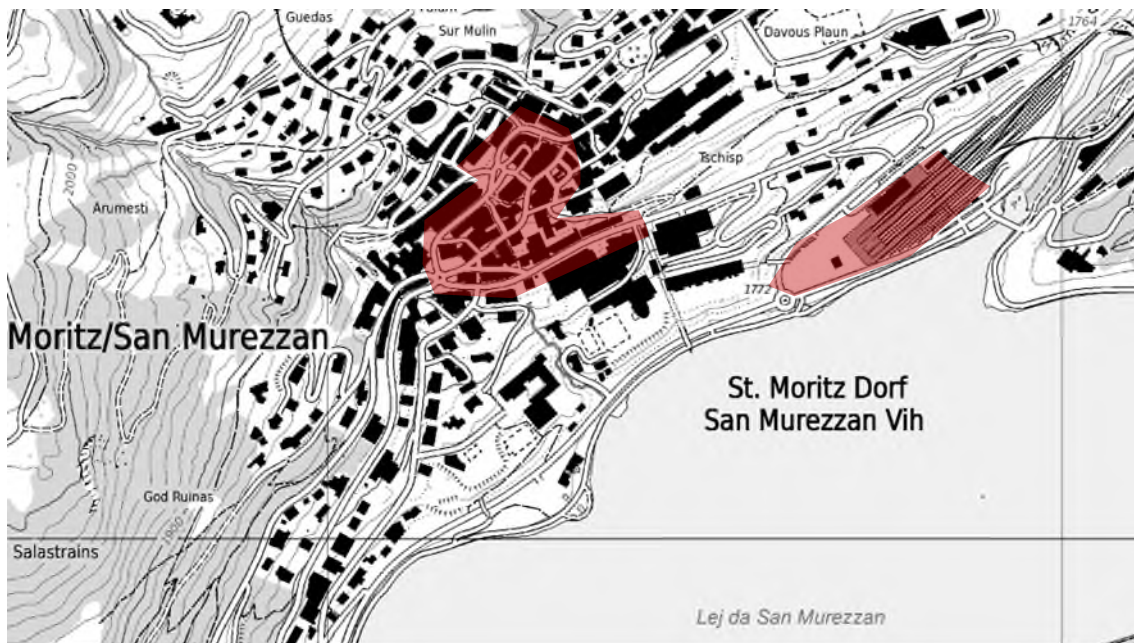
Die Zuständigkeiten der einzelnen Leistungsträger sind in den spezifischen Schutzkonzepten aufgeführt und Änderungen müssen an die Gemeinde St. Moritz eingereicht werden.

Das vorliegende Schutzkonzept wird den Entwicklungen entsprechend fortlaufend aktualisiert.

4. Kritische Zonen

St. Moritz identifiziert folgende kritische Zonen, die zu beobachten sind oder besondere Massnahmen erfordern.

- Areal RhB-Bahnhof
- Diverse Bushaltestellen Engadinbus (Schulhausplatz, San Gian / Signalbahn, Via Salet, Sonne)
- Schulhausplatz und Zubringer Chantarella-Bahn
- Parking (Serletta / Quadrellas)
- Signalbahn (Privat)
- Coop
- Segelclub
- OVAVERVA / Langlaufzentrum





RhB / öffentlicher Verkehr - (Art. 3b / Art. 5b Abs. 2 lit. b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Der Bahnhof ist ein Eintritts- und Austrittstor von St. Moritz. Am meisten Frequenz weist der Glacier Express und der Bernina Express aus.

Stand 11. Dezember 2020 weisen beide Angebote (Glacier Express / Bernina Express) jedoch äusserst geringe Buchungszahlen aus, weil die Gäste zu einem grossen Anteil international sind. Aktuell liegt der Buchungsstand bei rund 5%. Die Buchungszahlen beziehen sich auf die Periode 1. Dezember 2020 – 28. Februar 2021.

Die Verantwortung auf dem Areal trägt die RhB. Anbieter des öffentlichen Verkehrs unterliegen landesweiten Vorschriften, welche in den entsprechenden Schutzkonzepten ausformuliert sind. Die Maskenpflicht an Haltestellen und in den Transportmitteln ist eine der Massnahmen.

Es ist die Aufgabe der Transportanbieter, dass der Betrieb von Stationen und Haltestellen so organisiert ist, dass die Abstandsregeln und/oder die Maskenpflicht eingehalten werden. Besondere Beachtung muss Haltestellen bei publikumsattraktiven

Angeboten (wie etwa Bergbahnen) geschenkt werden, da hier mit besonders hohen Passagierfrequenzen gerechnet werden muss. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert.

Wo Personen von einem Transportanbieter zu einem anderen wechseln (zum Beispiel vom Bus zur Bergbahn) ist jeweils derjenige Anbieter für die Organisation des Wartebereiches verantwortlich, auf dessen Angebot sich die Personen zubewegen.

Allfällig künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.



Bushaltestellen Engadinbus

Es gibt in St. Moritz zwei wichtige Bushaltestellen, die speziell in der Wintersaison eine hohe Frequenz ausweisen. Dies sind:

- Schulhausplatz (beidseitig)
- San Gian / Signalbahn

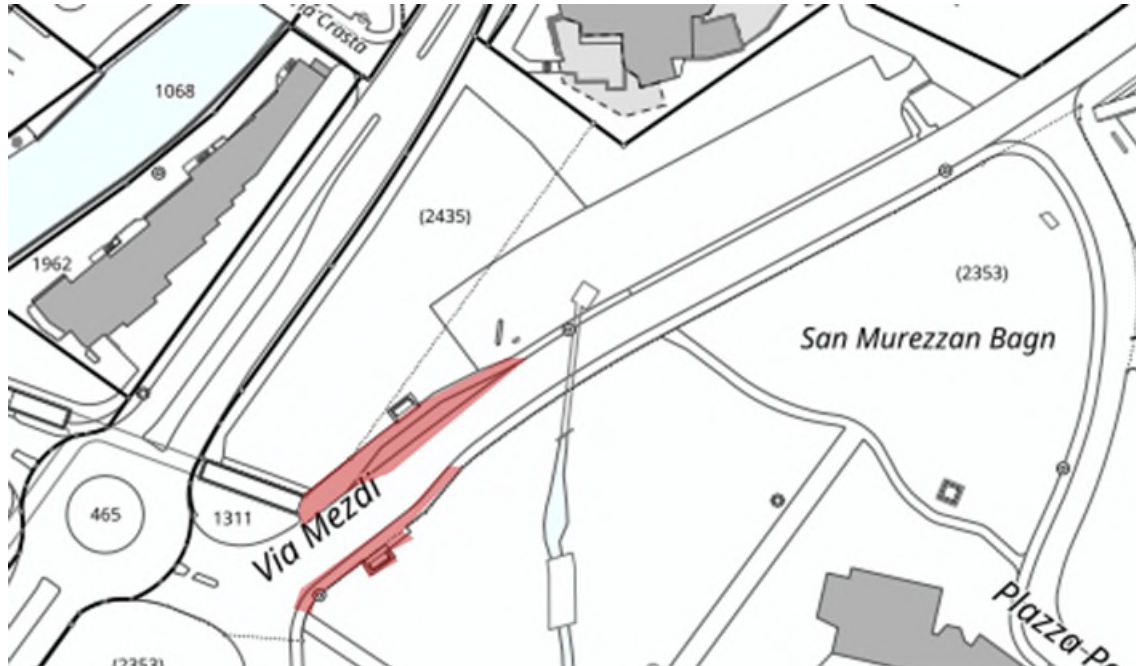
Die beiden Bushaltestellen weisen ausschliesslich in den Stosszeiten eine hohe Frequenz aus. Die Stosszeiten sind wie folgt definiert.

- 08.00 Uhr – 11.00 Uhr
- 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Bushaltestelle Schulhausplatz St. Moritz



Bushaltestelle San Gian



Die Bushaltestellen Via Salet und Hotel Sonne weisen im Winter ebenfalls eine erhöhte Frequenz aus. Im Vergleich zum Schulhausplatz und der Haltestelle San Gian gibt es jedoch keine Peaks. Aus diesem Grund werden in Rücksprache mit dem Betreiber keine weiteren Massnahmen getroffen.

Spezifische Massnahmen Engadinbus

Engadinbus weist ein separates Schutzkonzept aus. Im Speziellen wurden für das Schutzkonzept auf öffentlichen Grund folgende Massnahmen mit der Gemeinde St. Moritz abgesprochen:

- Kapazitätserweiterung mit Beiwagen in den Stosszeiten und auf den wichtigsten Buslinien
- Plakatierung (A3) an den Bushaltestellen mit den offiziellen und aktuellen BAG-Plakaten
- Durchsagen an den beiden Bushaltestellen (Schulhausplatz / San Gian) für die Benutzer des Engadinbus'.
- Es gelten für den Engadinbus die Richtlinien des öV gemäss BAG. Diese werden strikt umgesetzt

Zubringer Chantarella – Corviglia / Parking Quadrellas - (Art. 5b Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Der Zugang zur Chantarella-Bahn ist der wichtigste und heikelste Spot in St. Moritz. Er hat mehrere Zubringer(möglichkeiten). Ein besonderes Augenmerk muss auf folgende Stosszeiten gelegt werden.

- 08.00 Uhr – 11.00 Uhr
- 15.00 Uhr – 17.00 Uhr

Die kritischen Punkte beim Zubringer Chantarella-Bahn sind:

- Eingang Chantarella (1) mit Einlasskontrolle
- Bushaltestellen Schulhausplatz (2 / 3)
- Schweizer Skischule St. Moritz (4)
- Parking Quadrellas (5)



Die Gemeinde fordert die Betreiber von Bergbahnen und Skiliften auf, die Richtlinien von Bund und Kanton gemäss dem Schutzkonzept des Verbandes Seilbahnen Schweiz umzusetzen.

Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Wartebereiche und Zugänge zu Bahnen und Liften: Vor den Stationen (Wartebereiche im öffentlichen Raum) ist durch den Betreiber der Bahn ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt für das Gelände der Bergbahn, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

Die Gemeinde definiert die Schnittstelle zwischen öffentlichem Raum und Bergbahnen in Absprache mit dem Betreiber und unterstützt ihn nach Möglichkeit mit Infrastruktur. Das Personal muss durch den Betreiber gestellt werden. Wo Personen von einem Transportanbieter zu einem anderen wechseln (zum Beispiel vom Bus zur Bergbahn) ist jeweils derjenige Anbieter für die Organisation des Wartebereiches verantwortlich, auf dessen Angebot sich die Personen zubewegen.

Spezifische Massnahmen Bergbahnen

Im Speziellen wird in St. Moritz der Gästestrom in den Stosszeiten neu gelenkt. Die Verantwortung für die Lenkung und den Einlass zu den Bergbahnen liegt bei den Bergbahnen. Die Gemeinde St. Moritz unterstützt nach Möglichkeit mit Gitter.

Öffentliche Plätze / Fussgängerzone - (Art. 3c Abs.2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Im Ortskern und in den Flanierzonen der Gemeinde ist über Mund und Nase eine Hygienemaske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt auch für die daran angrenzenden Parkplätze und Parkhäuser.

Die Fussgängerzone in St. Moritz weist aufgrund der Dichte von verschiedenen Verkaufsläden und Aktivitäten am meisten Publikum aus. Identifizierte Hotspots sind dabei:

- Roo-Bar (1)
- Mapping «Tales of a Tree» (2)
- Marroniverkaufsstand (3)
- Take-Away / Restaurant Hanselmann (4)

Ebenfalls als Hot-Spot identifizieren wir den Segelclub (5) und das Langlaufzentrum (Nordic Arena)





Restaurants - (Art. 5a Abs. 1 lit. b, c bis, c1er und 1bis)

Vor Restaurants, Bars und Clubbetrieben (Wartebereiche im öffentlichen Raum und Parkplätze) gilt die Maskenpflicht. Der Betreiber des Lokals hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt auf privatem wie öffentlichem Grund.

Die Gemeinde fordert alle Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe auf, zusätzlich zum Schutzkonzept die jeweils gültigen Bestimmungen zu den Öffnungszeiten, der Gewährleistung des Abstandes sowie der Erhebung der Kontaktdaten umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Feuerwerk - Aktivitäten im öffentlichen Raum (Art. 3c Abs.2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Im öffentlichen Raum gelten uneingeschränkt die Vorgaben von Kanton und Bund. Anfragen für eine Bewilligung von Veranstaltungen oder Aktivierungen laufen über den Vorstand von St. Moritz.

Über Weihnachten und Neujahr sind Feuerwerke im öffentlichen und privaten Raum zu erwarten. Kommerzielle Feuerwerke und Feuerwerke mit Showcharakter sollen kritisch geprüft werden. Im Grundsatz gilt es, grosse Menschenansammlungen durch Events bzw. Aktivierungen zu vermeiden. Der Entscheid einer Durchführung soll individuell geprüft werden - abhängig von Inhalt, Ort, Dauer und Zeitpunkt.

Private, kleine Feuerwerke sollen nicht untersagt werden, sofern die geltenden Richtlinien eingehalten werden können.

Detailhandel / HGV - (Art. 5b Ziff. 2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde St. Moritz fordert alle Einkaufsläden und Geschäfte auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen auch in Bezug auf Öffnungszeiten und der Gestaltung der Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum, umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten. Dies gilt für das Gelände des Ladens/Geschäftes, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

In St. Moritz konzentriert sich die Massierung der Bevölkerung auf den Standort Coop in St. Moritz Bad. Die kleineren Einkaufsläden wie Coop Dorf, Denner, Migrolino, etc. weisen kein erhöhtes Risiko von Menschenansammlungen aus.



Parking - (Art. 5b Abs. 2 lit. b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

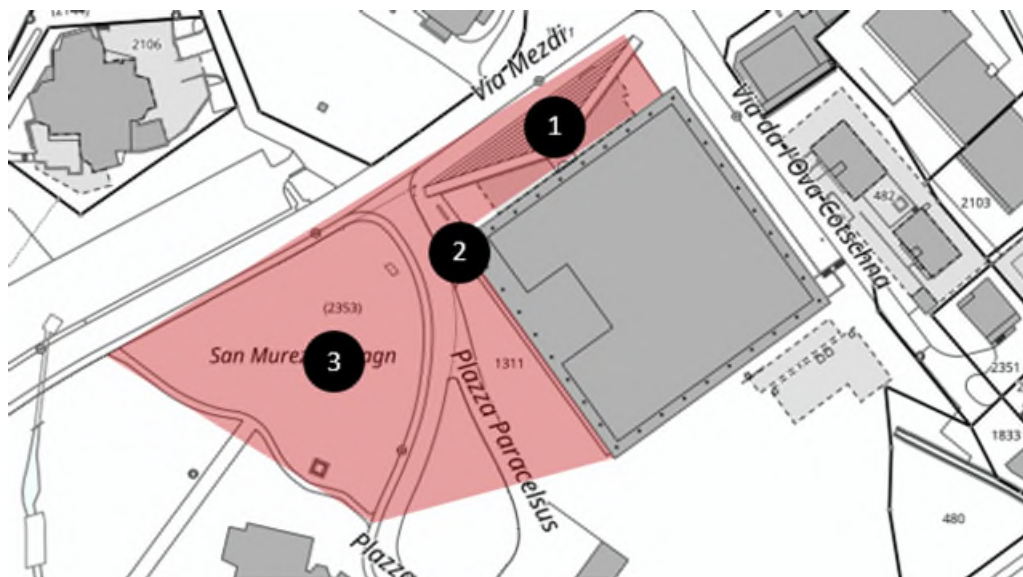
Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf öffentlichen Parkplätzen und deren Zugängen ein geregelter Fussgängerverkehr möglich ist, welcher das Einhalten von Abständen zulässt. Bei Bedarf und Möglichkeit werden Zu- und Ausgänge voneinander getrennt.

Die Gemeinde bereitet sich darauf vor, zusätzliche Parkflächen anzubieten, sollten die normalen Kapazitäten nicht ausreichen.

Sportanlagen – OVAVERVA - Ludains (indoor / outdoor) - Art. 5b Abs. 2 lit. a,b

Vor geöffneten Sportanlagen (Wartebereiche im öffentlichen Raum und Parkplätze) gilt Maskenpflicht. Der Betreiber der Anlage hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt für das Gelände der Sportanlage, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

Das Areal OVAVERVA ist ein Ort, an welchem diverse Angebote zusammenkommen. Wir rechnen damit, dass aufgrund der Verknappung des Angebotes, der Langlauf-Sport ein grosser Zuwachs hat. Aus diesem Grund identifizieren wir das OVAVERVA mit der Nordic Arena als Hot-Spot. Eingang OVAVERVA (1), Suvretta Sports (2), Nordic Arena (Langlauf) (3)



Massnahmen Gemeinde St. Moritz:

Präsenz und Kontrolle zu Stosszeiten durch die Gemeindepolizei an den neuralgischen Punkten.

Offizielle Hinweisschilder (Plakatierungen, F4) weisen in den jeweiligen Zonen auf die Maskenpflicht und Abstandregeln hin. Zusätzlich wird das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde (www.gemeinde-stmoritz.ch) und der Tourismusorganisation* (www.engadin.ch), die Präsenzen von Gemeinde und Tourismusorganisation in sozialen Netzwerken, sowie die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde zugänglich gemacht.

* Kommunikation via Tourismusorganisation ist sinnvoll, wenn sich alle Gemeinden der Destination auf ein Konzept einigen

Personelle Unterstützung: St. Moritz plant zusätzlichen Personal ein, um die Gäste und Einheimischen an neuralgischen Punkten (siehe oben) auf die aktuellen Regeln zu sensibilisieren und insbesondere die Besucherströme zu lenken. Die sogenannten «Angels» werden primär zu Stosszeiten eingesetzt. Die Angels haben keine Kontroll- und Weisungsfunktion.

Mit den grossen Leistungsträgern (Bergbahnen, Engadinbus, Coop und RhB) findet ein wöchentlicher Austausch zur aktuellen Lage statt. Bei sich kurzfristig ändernden Situationen, erfolgt ein situativ angepasster Austausch mit den genannten Leistungsträgern.

Kontakte

Von allen Leistungsträgern vor Ort sind die Kontaktdaten bei der Gemeinde St. Moritz hinterlegt, um eine effiziente Kommunikation sicherzustellen.

Eventualplanung Schliessung Skigebiet

Die Bergbahnen und das Skifahren sind ein essentieller Leistungsträger respektive ein wichtiges Angebot für St. Moritz und das Engadin. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass im Vergleich zu klassischen Ski- und Winterdestinationen ist der Anteil an SkifahrerInnen in St. Moritz eher tief ist. St. Moritz und das Engadin überzeugen durch ein vielfältiges Angebot – im Dorf wie in der Natur.

Mit einer Schliessung der Skigebiete ist tagsüber mit einer kurzfristigen Erhöhung des Gästeaufkommens in St. Moritz bei den Leistungsträgern zu rechnen. In einer mittel- und langfristigen Planung (+5 Tage) kann sich das Gästeaufkommen stabil halten, da mit Stornierungen und Abreisen zu rechnen ist.

Mögliche Auswirkungen

- kurzfristige Steigerung der Nachfrage bei Materialvermietungen für alternative Aktivitätsformen (Schlitten, Langlaufski, Schneeschuhe, Schlittschuhe, etc.)
- kurzfristige Steigerung der Nachfrage bei Sportinfrastrukturen und alternativen Angeboten (OVAVERVA, Ludains, See, Wanderwegen, Langlaufloipen)
- kurzfristige Steigerung der Nachfrage bei kulturellen Infrastrukturen (Museen, Galerien)
- Überlastung Transportmöglichkeiten (öV) und Parkierungsmöglichkeiten im Dorf
- Hoher Informationsbedarf bei Gästen und Leistungsträgern (Überlastung Tourist Info Dorf / Bahnhof)

Massnahmen

- frühzeitige Sensibilisierung und Information der wichtigsten Leistungsträger auf mögliche Auswirkungen einer Schliessung der Skigebiete
- Planung von alternativen (Schlüssel-)Angeboten (Personalplanung, Materialplanung, Kommunikation)
- Vorbereitung Anpassung eigene Schutzkonzepte und Schutzkonzepte der Leistungsträger
- Situative, starke Kommunikation mit den Gästen / Leistungsträger mit alternativen Angeboten
- Zusätzliche personelle Unterstützung für den öffentlichen Raum und Information vor Ort zwingend («Angels» / Gästeinformation)
- Enge Kooperation mit der Region / Task Force

Durchsetzung und Kontrolle

Die Gemeinde St. Moritz beauftragt die Gemeindepolizei mit der Kontrolle und Durchsetzung der geltenden Richtlinien.

5. Covid-19-Teststellen

Alle Covid-19-Testmöglichkeiten sind auf der Website der Gemeinde St. Moritz aufgeführt (www.gemeinde-stmoritz.ch).

6. Kontaktpersonen

Gemeindeführungsstab

Der Chef des Gemeindeführungsstabes (C GFS) ist Marco Michel (marco.michel@stmoritz.ch / 079 442 09 16)

Covid-19-Ansprechperson

Die Covid-19-Ansprechperson für touristische Leistungsträger in St. Moritz ist Severin Beier (severin.beier@stmoritz.ch / 079 325 71 61)

Kontaktpersonen Schutzkonzept

Das Schutzkonzept ausgearbeitet haben:

Manuel Egger, Chef Gemeindepolizei (manuel.egger@stmoritz.ch / 079 364 63 53)

Adrian Ehrbar, Direktor St. Moritz Tourismus (adrian.ehrbar@stmoritz.ch / 078 774 51 52)